

Präsidiumsbeschluss

Der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst nach der AV des JM vom 15.05.2007 (2043 – I D.3) zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten ist für den Bezirk des Landgerichts Mönchengladbach seit dem 01.07.2023 bei dem Amtsgericht Mönchengladbach zentralisiert.

Das Präsidium des Landgerichts Mönchengladbach hat am 17.08.2023 eine teilweise Änderung des richterlichen Dienstplans für den gemeinsamen Bereitschaftsdienst beschlossen.

Das Einvernehmen ist gemäß § 22c Abs. 1 S. 4 GVG herzustellen.

Am 01.09.2023 beginnt für Richterin a Campo die Mutterschutzfrist mit anschließend beabsichtigter Elternzeit. Richterin am Amtsgericht Schreiner kehrt am 30.09.2023 aus der Elternzeit in den Dienst zurück.

Richterin Linssen hat – abweichend von der der Beschlussfassung vom 22.06.2023 zugrunde liegenden Annahme – statt zum 15.09.2023 einen Dienstleistungsauftrag zum 15.10.2023 bei dem Amtsgericht Viersen erhalten.

Die Geschäftsverteilung wird unter Aufrechterhaltung im Übrigen daher wie folgt geändert:

A. Einvernehmen gemäß § 22c Abs. 1 S. 4 GVG:

Der teilweisen Abänderung des richterlichen Dienstplanes für den gemeinsamen Bereitschaftsdienst gemäß Ziffer II.5 des Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts Mönchengladbach vom 17.08.2023 wird zugestimmt

B. Mit Wirkung ab dem 30.09.2023:

I.

Richterin am Amtsgericht Schreiner werden folgende richterliche Aufgaben übertragen:

- a) die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 – 3 FamFG (Abteilung 9) mit den Endziffern 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0, 1 einschließlich der Rechtshilfesachen;
- b) die richterlichen Geschäfte betreffend ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne der §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) in Verfahren mit den Endziffern 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0, 1.

Richterin am Amtsgericht Schreiner wird wie folgt vertreten:

- a) in Verfahren mit den Endziffern 4, 5, 6, 7: durch Direktor des Amtsgerichts Holtmann; weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Wefers;
- b) in Verfahren mit den Endziffern 8, 9, 0, 1: durch Richterin am Amtsgericht Wefers; weiterer Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Holtmann;

Richterin am Amtsgericht Schreiner vertritt Richterin am Amtsgericht Wefers in Betreuungssachen und in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 – 3 FamFG und in richterlichen Geschäfte betreffend ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne der §§ 10 und 11 StrUG NRW. Weiterer Vertreter ist Direktor des Amtsgerichts Holtmann.

II.

Direktor des Amtsgerichts Holtmann werden folgende richterliche Aufgaben übertragen:

- a) die in Ansehung der Wahl der Schöffen - mit Ausnahme der Jugendschöffen - dem Amtsgericht Viersen obliegenden Geschäfte;

- b) alle Ablehnungsgesuche, in denen ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt wird;
- c) die richterlichen Entscheidungen in Mahnsachen;
- d) die Landwirtschaftssachen einschließlich der Rechtshilfesachen (Abteilung 10);
- e) die Nachlasssachen einschließlich der Rechtshilfesachen (Abteilung 8) mit den Buchstaben A – M;
- f) den Bestand und die neu eingehenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene - mit Ausnahme der Entscheidungen über Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft gemäß § 96 OWiG - (Abteilung 18) mit den Endziffern 7, 8, 9, 0, 1, 2, 3;
- g) Bußgeldverfahren mit den Endziffern 4, 5, 6, die durch das Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind.

Vertreterin zu a) – d): Richterin am Amtsgericht Wefers

Vertreter zu e): Richter am Amtsgericht Eckert

Vertreterin zu f) und g): Richterin Linssen (ab dem 15.10.2023)

III.

Richterin am Amtsgericht Wefers ist keine Güterichterin gemäß den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG mehr; für ihren evtl. Bestand an Güteverfahren bleibt sie zuständig.

C. Mit Wirkung ab dem 15.10.2023:

Richterin Linssen werden die (damals zunächst vorbehaltlich der Erteilung eines Dienstleistungsauftrages) mit Präsidiumsbeschluss vom 22.06.2023 übertragenen Aufgaben statt zum 15.09.2023 nunmehr zum 15.10.2023 übertragen.

Richterin Linssen ist daher zuständig

- a) in den Abteilungen 33 und 34 für den bisherigen Bestand und für die neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen und zwar von je 12 eingehenden Sachen die 9., 10., 11. und 12. Sache (Abteilung 33);
- b) für die richterlichen Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz (Abteilung 49);
- c) für die Sachen der Abteilungen I und II des Vollstreckungsregisters (Abteilung 15) mit den Buchstaben L – Z einschließlich der Rechtshilfesachen;
- d) für den bisherigen Bestand und die neu eingehenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene - mit Ausnahme der Entscheidungen über Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft gemäß § 96 OWiG - (Abteilung 18) mit den Endziffern 4, 5, 6;
- e) für Bußgeldverfahren mit den Endziffern 7, 8, 9, 0, 1, 2, 3 die durch das Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind;
- f) für alle nicht ausdrücklich verteilten Sachen.

Vertreter zu a) bis c) und f): Richter Dr. Johannsen; weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Eckert

Vertreter zu d) und e): Direktor des Amtsgerichts Holtmann

D. Die Anlagen I – III zum Geschäftsverteilungsplan werden wie aus der Anlage ersichtlich neugefasst.

Das Präsidium des Amtsgerichts
Viersen, den 30.08.2023

(Holtmann)

(Wefers)

(Bödger)

(Dr. Matthies)

(Eckert)